

# Beitragsordnung

des Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V.



Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Magdeburg am 18.04.2011,  
Geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Magdeburg am 23.08.2011,  
Geändert durch Satzungsänderung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in  
Magdeburg am 05.01.2012,  
Geändert durch Umlaufbeschluss des Vorstandes in Magdeburg am 03.06.2012,  
Geändert durch Beschluss des Vorstandes in Magdeburg am 15.12.2014.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage .....	2
§ 2 Solidaritätsprinzip.....	2
§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	2
§ 4 Regelungen .....	2
§ 5 Vereinskonto .....	3
§ 6 Sprachliche Gleichstellung.....	3

## § 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 4 der Satzung des Vereins.

## § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in dieser Beitragsordnung und in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

## § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.04.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt bzw. übermittelt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.
- (3) Die Beitragsordnung kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder durch den Vorstand geändert werden.

## § 4 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung oder den Vereinsvorstand beschlossen und gilt bis zur Festsetzung einer neuen Beitragsregelung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Beitrags richtet sich nach der Beitragsklasse.
- (3) Die Beiträge werden in die folgenden drei Beitragsklassen eingeteilt.
  - a) regulärer Beitrag für natürliche Personen (6 Euro pro Monat)
  - b) Beitrag für juristische Personen (12 Euro pro Monat)
  - c) ermäßigter Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Ausländer und Kooperationspartner (3 Euro pro Monat)Vereinsmitglieder, die gleichzeitig als ehrenamtliche Mitarbeiter für den Verein tätig sind, sind von der Beitragspflicht befreit. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit mit dem Vereinsvorstand zu schließen.
- (3a) Es besteht zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Beitragsklassen die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu erwerben. Der Mitgliedsbeitrag kann in diesem Fall frei gewählt werden, darf jedoch nicht 10 Euro pro Monat unterschreiten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (5) Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag, als den in Absatz 3 festgelegten, zahlen. Vermindert werden darf dieser allerdings nur in Ausnahmefällen vom Vereinsvorstand.
- (6) Änderungen der maßgebenden persönlichen Angaben sind schnellstmöglich, spätestens aber fünf Werktage vor Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrags, dem Vorstand

mitzuteilen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so ist der bis zu diesem Zeitpunkt fällige Beitrag zu entrichten.

- (7) Mitgliedsbeiträge können als Barzahlung, auf Rechnung oder per Lastschriftverfahren gezahlt werden. Bei Barzahlung ist dem Betreffenden eine Quittung vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer auszustellen. Zahlt eines der eben genannten Vorstandsmitglieder, so ist ihm von einem der anderen Vorstandsmitglieder eine Quittung auszustellen. Bei Verwendung des Lastschriftverfahrens wird der Mitgliedsbeitrag quartalsweise vom angegebenen Konto eingezogen.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge dürfen durch den Vorstand höchstens um 50 Prozent nach unten bzw. um 20 Prozent nach oben pro Jahr geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Mitgliedsbeiträge ohne Beschränkung ändern.
- (9) Das Entgelt für die Bearbeitung einer nicht eingelösten bzw. wegen unberechtigten Widerspruchs zurückgegebenen Lastschrift wird dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Vereinskonto**

Die Zahlung von Mitglieds- und Spendenbeiträgen gem. § 4 haben ausschließlich auf das Vereinskonto zu erfolgen. Zahlungen auf andere Konten werden nicht anerkannt.

### **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.